

A b s c h r i f t

Bekanntmachung

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) und des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) beabsichtige ich, folgende Landschaftsteile bzw. Landschaftsbestandteile in die Landschaftsschutzkarte des Kreises Wittmund einzutragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes zu unterstellen:

1. den sog. "Brands Garten" in Wittmund;
Eigentümer Anton Oncken Erben in Wittmund;
2. den sog. "Schloßwall" in Wittmund
Eigentümer Kreiskommunalverband Wittmund;
3. Wall in Uttel, Ortsteil Hattersum zwischen den Ländersien
von Ricklefs und Otten in Hattersum;
4. Sumpfgebiet in Uttel, Ortsteil Hattersum
Eigentümer: Gebr. Werdermann in Hattersum;
5. den unbenutzten Gemeindeweg in Leerhufe, Ortsteil Schnapp
Eigentümer Gemeinde Leerhufe;
6. Feldgehölz in Ardorf, Ortsteil Utarp
Eigentümer Johannes Hinrichs in Utarp;
7. Feldgehölz in Ardorf, Ortsteil Utarp
Eigentümer Kirchengemeinde Ardorf;
8. Feldgehölz in Ardorf, Ortsteil Utarp;
Eigentümer Karl Toben in Ardorf;
9. Feldgehölz in Ardorf, Ortsteil Borgholt
Eigentümerin Frau Antonie Eggers in Bremen, Contrescarpe 11;
10. den unbenutzten Weg in Leerhufe, Ortsteil Groß Isums
Eigentümer Oberbürgermeister Jürgens in Hameln und Dr.
Richard Jürgens in Groß Isums;
11. das sog. "Sumpfmoor" in der Gemeinde Dose,
12. drei Hügelgräber in Leerhufe, Ortsteil Rispel
Eigentümerin Frau Margarete Peters in Jever, Lindenallee 22.

Der Entwurf der Verordnung sowie die Landschaftsschutzkarte liegen 14 Tage lang, und zwar vom Tage dieser Bekanntmachung ab, bei mir während der Dienststunden auf Zimmer 4 a zur öffentlichen Einsicht aus.

Einsprüche gegen die Eintragungen in die Landschaftsschutzkarte können schriftlich mit gehöriger Begründung bis zum Ablauf der Auslegungszeit bei mir erhoben werden.

Bis zur Entscheidung über die Einsprüche durch die höhere Naturschutzbehörde dürfen die auf der Landschaftsschutzkarte verzeichneten Naturkörper in keiner Weise verändert oder beseitigt werden.

- | | |
|-------------------------------------|---|
| 1. Bekanntmachung zum
Kreisblatt | Wittmund, den 22. ^F Februar 1941.
Der Landrat des Kreises W i t t m u n d
als untere Naturschutzbehörde.
I.V. |
| 2. Wv. 10.3.1941. | gez. Hünneckens |

Urschrift des Vorganges s. Akte 332 - 05/1

A b s c h r i f t

Verordnung

zum Schutze von Landschaftsbestandteilen
in der Stadt Wittmund und in den Landgemeinden Uttel, Leerhufe, Ardorf,
Dose und Friedeburg, Kreis Wittmund.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Okt. 1935 (RGBl. I. S. 1275) wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten als höhere Naturschutzbehörde in Aurich für den Bereich der Stadt Wittmund und der Gemeindebezirke Uttel, Leerhufe, Ardorf, Dose und Friedeburg, Kreis Wittmund, folgendes verordnet:

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte bei der unteren Naturschutzbehörde, Landrat Wittmund, in Wittmund mit roter Farbe eingetragenen Landschaftsbestandteile im Bereich der Stadt Wittmund und den Landgemeinden Uttel, Leerhufe, Ardorf, Dose und Friedeburg, Kreis Wittmund werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Es ist verboten, die in der Landschaftsschutzkarte mit roter Farbe eingetragenen Landschaftsbestandteile zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen. Es ist ferner verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch besondere rote Umrahmung kenntlich gemachten Landschaftsteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Unter das Verbot fallen die Anlage von Bauwerken aller Art, von Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schutzplätzen sowie das Anbringen von Inschriften und dergleichen, soweit letztere nicht auf die Landschaftsschutzmaßnahmen hinweisen. Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von mir im Einvernehmen mit dem Kreisbeauftragten für Naturschutz in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Kreisblatt des Kreises Wittmund in Kraft.

Wittmund, den 21. April 1941
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde.
I.V.
gez. Hünneckens

F.d.R.
Kreissamtmann

Die Verordnung ist im Amtsblatt der Regierung zu Aurich vom 26.4.1941 (Ausgabe B) veröffentlicht worden (Sammelband der Regierungsamtsblätter des Jahres 1941, Seite 23).

Urschrift des Vorganges s. Akte 332 - 05/1

Amtsblatt

der Regierung zu Aurih.

Stück 17.

Ausgegeben zu Aurih, Sonnabend, den 26. April

1941.

Inhalt: Reichsgesetzblatt S. 23. — Verordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen in der Stadt Wittmund und in den Landgemeinden Urtel, Leerhase, Ardorf, Dose und Friedeburg, Kreis Wittmund S. 23. — Hinweis auf eine Sonderbeilage S. 23.

75. Reichsgesetzblatt.

Nummer 39, Teil I, enthält:

Zweite Verordnung zur Durchführung der Preisen-
gerichtsordnung, vom 9. April 1941.

Anordnung zur Verordnung über die Wirksamkeit
von Ernennungen von Reichsarbeitsdiensthütern, vom
7. April 1941.

Nummer 40, Teil I, enthält:

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Er-
richtung des Reichsverwaltungsgerichts vom 3. April
1941.

Nummer 14, Teil II, enthält:

Verordnung über die vorläufige Anwendung einer
zweiten deutsch-italienischen Vereinbarung zur Ergän-
zung einer Zusatzvereinbarung zum Handels- und
Schiffahrtsvertrag, vom 31. März 1941.

Verordnung über die Aenderung der preußisch-säch-
sischen Landesgrenze zwischen den Gemeinden Kollau
und Ellenburg (Landkreis Delitzsch) und Thallwitz
(Landkreis Grimma), vom 5. April 1941.

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen,
Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung, vom
4. April 1941.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
der Zentral- und Provinzialbehörden.**

76. Verordnung
zum Schutze von Landschaftsbestandteilen in der
Stadt Wittmund und in den Landgemeinden Urtel,
Leerhase, Ardorf, Dose und Friedeburg,
Kreis Wittmund.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutz-
gesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie
des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Okto-
ber 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Ermächtigung
des Regierungspräsidenten als höhere Naturschutzbe-
hörde in Aurih für den Bereich der Stadt Wittmund
und der Gemeindebezirke Urtel, Leerhase, Ardorf, Dose
und Friedeburg, Kreis Wittmund, folgendes verordnet:

§ 1.

Die in der Landschaftsschutzkarte bei der unteren
Naturschutzbehörde, Landrat Wittmund, in Wittmund
mit roter Farbe eingetragenen Landschaftsbestandteile
im Bereich der Stadt Wittmund und der Landgemeinden
Urtel, Leerhase, Ardorf, Dose und Friedeburg, Kreis
Wittmund, werden in dem Umfange, der sich aus der
Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem
Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutz
des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2.

Es ist verboten, die in der Landschaftsschutzkarte mit
roter Farbe eingetragenen Landschaftsbestandteile zu ver-
ändern, zu beschädigen oder zu beeinträchtigen. Es ist ferner
verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte
durch besondere rote Umrahmung kenntlich gemachten
Landschaftsteile Veränderungen vorzunehmen, die ge-
eignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturnutzen
zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verun-
stalten. Unter das Verbot fallen die Anlage von Bau-
werken aller Art, von Verkaufshäusern, Zelt- und Lager-
plätzen, Müll- und Schuttplätzen sowie das Anbringen
von Inschriften und dergleichen, soweit letztere nicht auf
die Landschaftsschutzmaßnahmen hinweisen. Unberührt
bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck
dieser Verordnung nicht widerspricht.

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können
von mir im Einvernehmen mit dem Kreisbeauftragten
für Naturschutz in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt,
wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzge-
setzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung be-
straft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im
Amtsblatt des Kreises Wittmund in Kraft.

Wittmund, den 21. April 1941.
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde.

Hierzu 1 Sonderbeilage, enthaltend:

Anordnung über Höchstpreise für Kisten aus Nadelholz vom 31. März 1941.

Einrückungsgebühren für die zweigepaltene Zeile oder
einzelnen Stücke 10 R.-Pfg. für jeden angelegenen
Bogen, mindestens aber 20 R.-Pfg. für jedes Stück.

Geschäftsstelle: Amtsblattstelle der Regierung. Druck von William Biermann in Aurih.